

Gesetzliche Grundlagen

Derzeitige Gesetzeslage

- Gemäß EU-Verordnung 661/2009 (ECE R64) müssen seit **1. November 2012** alle **neu typgenehmigten** Fahrzeuge der Klasse M1 (PKW / Wohnmobile **>3,5 t**) werksseitig mit einem Reifendruck-Kontrollsystem (RDKS) ausgestattet sein.
- Ab **1. November 2014** müssen alle **neu zugelassenen** PKW und Wohnmobile (**>3,5 t**) werksseitig mit RDKS ausgestattet sein.

Derzeit sind ca. 5-10% Fahrzeuge mit RDKS Systemen ausgestattet.

Gesetzliche Grundlagen



1. Rechtsverbindliche Klärung, ob die Deaktivierung von RDKS nach EU-VO 661/2009 und ECE-R 64 (vor allem von direkten Systemen) zulässig ist

Das Thema ist jetzt geklärt – mit BMVBS-Schreiben vom 26.04.2013 (Az.: LA/20/7343.8/30):

„... Die nachträgliche Ausrüstung von Fahrzeugen, die gemäß der VO (EG) 661/2009 über TPMS verfügen müssen, mit Rädern ohne TPMS-Sensoren **ist nicht zulässig**. Eine solche Ausrüstung stellt eine Abweichung zu der vorgenannten EG-Verordnung mit der Folge der Nicht-Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges dar. ...“

„... Ein nicht funktionstüchtiges TPMS-System wird bei der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als „**Geringer Mangel**“ eingestuft, jedoch hat der Fahrzeughalter diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. ...“